

1789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1978
betreffend ein Bundesgesetz über das Bundesrechenamt (Bundes-
rechenamtsgesetz)

Dem Bundesrechenamt, das auf Grund des vorliegenden Gesetzes-
beschlusses des Nationalrates errichtet werden soll, obliegt die
Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung der im § 2 auf-
gezählten Leistungen des Bundes, wobei ihm in der Regel die daten-
verarbeitungsmäßige Durchführung der einzelnen Aufgaben zukommt.
während andere Dienststellen des Bundes - vor allem die Bundes-
ministerien - die materiellrechtlichen Belange zu besorgen haben.
Grundsätzlich soll hiebei das Prinzip der Datenfernverarbeitung
angewendet werden, wonach im Bundesrechenamt lediglich die zentrale
Verarbeitung der Daten erfolgt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht ausdrücklich vor,
daß Daten aus dem Bereiche der dem Präsidenten des Nationalrates
gemäß Artikel 30 B-VG übertragenen Verwaltungsangelegenheiten
nur mit Zustimmung des Präsidenten des Nationalrates weitergegeben
werden dürfen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 21. Feber 1978 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Feber
1978 betreffend ein Bundesgesetz über das Bundesrechenamt (Bundes-
rechenamtsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 02 21

S c h m ö l z
Berichterstatter

S e i d l
Obmann